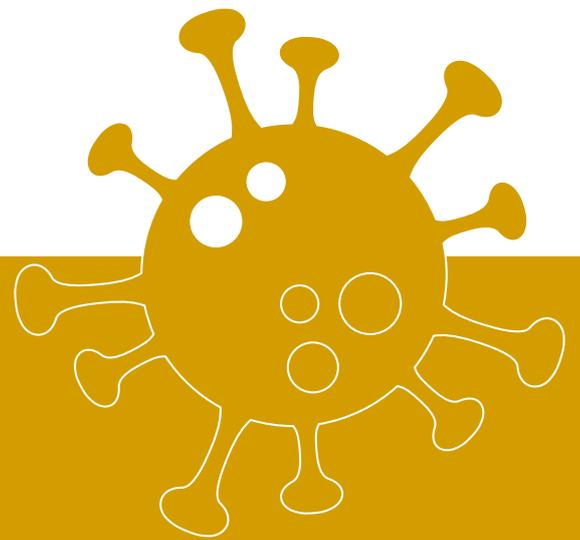


LOCK DOWN 2.0



Die Infektionszahlen steigen auf bisher unerreichte Höhen, die Regierung verschärft laufend die Corona-Maßnahmen, im Wochentakt ändern sich die Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen – die Situation bleibt weiterhin unübersichtlich.

Lesen Sie auf den Seiten 2 bis 5 und im farbigen Mittelteil über die aktuellen COVID – Hilfsmaßnahmen.



©realstock1 – stock.adobe.com

Corona-Kurzarbeit – Lockdown

Anpassungen der Corona-Kurzarbeit aufgrund der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Die neuerlichen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 bedeuten massive Einschränkungen für alle Menschen und Unternehmen in Österreich. Die Corona-Kurzarbeit hat schon bisher wesentlich dazu beigetragen, Beschäftigung und Kaufkraft zu sichern. Die neuen Einschränkungen erfordern jedoch einige Anpassungen der Corona-Kurzarbeit.

Einigung der Sozialpartner mit dem BMAFJ, Stand

1. November 2020:

Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), gilt:

- ÖGB prüft Anträge und gibt innerhalb von 72 Stunden eine Rückmeldung an das AMS; WKO gibt eine Pauschalzustimmung.

- Anträge auf rückwirkende Absenkung unter 30% Arbeitsleistung sind für alle Unternehmen möglich.
- Im November 2020 bzw. für die Dauer des Lockdowns sind 0% Arbeitsleistung möglich. Dadurch ist auch eine Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung zulässig.

Wirtschaftliche Begründung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), *oder* Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, gilt:

- Eine Bestätigung eines Steuerberaters udgl. ist nicht notwendig.

Rückwirkende Antragstellung per 1.11.2020

- Eine rückwirkende Antragstellung ist bis Freitag, 20.11.2020, möglich.

Lehrlinge in Kurzarbeit

- Für die Zeit des Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung.

Trinkgeldregelung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung) *und* deren Beschäftigte von der Regelung des Trinkgeldpauschales umfasst sind, gilt:

- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten für den November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns € 100 netto pro Monat (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).

(Quelle: Newsletter WKO vom 1.11.2020 - Adaptierungen bei Corona-Kurzarbeit)

Lesen Sie zur Corona-Kurzarbeit Phase 3 auch den Artikel im farbigen Mittelteil

Krankschreibung per Telefon wieder möglich

Die telefonische Krankschreibung ist seit 02.11.2020 wieder möglich. Darauf haben sich Arbeitgeber- und Dienstnehmervertreter in der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) verständigt.

Gelten soll sie bis Ende März 2021. Zuletzt war die telefonische Krankschreibung nur bei Coronavirus-Symptomen möglich.

Quelle: <https://orf.at/stories/3187334/> Stand: 31.10.2020

Ironman

Jetzt ist es soweit – die 2. Welle bringt den neuerlichen Lockdown!

Als die Pandemie im März über Europa hereinschwappte, waren die Auswirkungen vielen Menschen nicht bewusst - auch ich zähle dazu. Die Einschätzungen gingen weit auseinander. In der Sprache des Sports gesprochen, hörte man von einem Kurzstreckenlauf, einem kurzen Sprint - der ein oder Halbmarathon war auch dabei, der Vergleich mit einem Marathon fiel aber nur ganz selten.

Heute, einige Monate später, wissen wir, dass das Ausmaß der Pandemie weit über das zu Beginn Vorgestellte hinaus geht. Von lockeren Kurzstreckenläufen oder kurzen Sprints redet heute niemand mehr – es ist ein Marathon. Doch auch diese unvorstellbare Leistung im Bereich des Sports scheint noch zu kurz gegriffen - geht es doch um mehr als um Ausdauer. Für viele UnternehmerInnen geht es mit Fortdauer der Krise um das wirtschaftliche Überleben. Plötzlich sind unzählige weitere Fähigkeiten notwendig - Fähigkeiten, denen in guten Zeiten nicht allzu große

Bedeutung beigemessen wurde. Und so wird aus dem Marathon ein Triathlon, wenn nicht gar ein Ironman. Es reicht nicht mehr aus nur ausdauernd laufen zu können, man muss jetzt auch noch schwimmen und Rad fahren können, um nicht auf der Strecke zu bleiben - ganz abgesehen von der unabdingbaren mentalen Stärke!

Wir wissen nicht auf welcher Teilstrecke des Ironman wir uns gerade befinden. So manche/r UnternehmerIn schwimmt noch und kämpft gegen das Ertrinken, einige haben das Wasser schon hinter sich gelassen und strampeln mit ganzer Kraft gegen die unzähligen Widrigkeiten. Andere wiederum befinden sich schon im Endspurt - doch was wartet hinter der Ziellinie? Schaffen es alle über die Ziellinie? Wir wissen es nicht!

Halten Sie durch! Geben Sie nicht auf! Schwimmen, strampeln und laufen Sie, bewahren Sie ein positives Mindset und bleiben Sie gesund!

Alles Gute wünscht Ihnen

Ihr

Mag. Wolfgang Hackstock



Inhalt

COVID-19

- 2 **Corona**-Kurzarbeit – Lockdown
- 4 **Dienstfreistellung** für Risikogruppe bis 31.12.2020 verlängert
- 5 **Krankenversicherungsschutz** bei Entsendungen in Gebiete mit Reisewarnung
Arbeitgeber übernimmt Kosten für einen COVID-Test

AKTUELL

- 6 **EU-Lieferungen** an "Private"
- 8 **Neuerungen** bei der Gastgewerbepauschalierung
- 9 **Erweiterung** des Familienbonus Plus

STEUERN

- 10 **Geltendmachung** von Betriebsausgaben – Empfängerbenennung beachten!
- 11 **Nicht abziehbarer Vorsteuer** ist keine Betriebsausgabe

IMMOBILIEN

- 12 **Steuerliche Behandlung** von Mieterinvestitionen
Beschleunigte Gebäudeabschreibung für Investitionen ab dem 01.07.2020
- 13 **Parifizierung** eines Gebäudes kann zu Liebhaberei führen

RECHT + ORDNUNG

- 14 **Selbstanzeige** vor Ankündigung einer Prüfung
- 15 **Ärztliche Schweigepflicht** bei Abgabenprüfungen
- 16 **Verpflichtende** jährliche Meldung an das WiEReG – bis Ende 2020

PKW

- 18 **NoVA** bei inländischer Verwendung eines im Ausland zugelassenen PKWs
- 19 **Private** Nutzung des Firmen-Kfz

PERSONAL + KOSTEN

- 20 **Freiwillige Abfertigungen** im Rahmen eines Sozialplans sind keine Betriebsausgaben
- 21 **Bodenleger** als Selbstständiger oder Dienstnehmer?
- 22 **Verfall** von Zeitguthaben
- 23 **Fort- und Ausbildungsreport**

FAKTEN

- 24 **Angleichung** der Kündigungsfrist von Arbeitern und Angestellten

Dienstfreistellung für Risikogruppe bis 31.12.2020 verlängert

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zur Risikogruppe zählen, können bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vom Dienst freigestellt werden.

Voraussetzungen

Vorausgesetzt für eine Dienstfreistellung wird jedoch, dass ein ärztliches COVID-19-Attest (Ausstellung nach dem 6.5.2020) vorgelegt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund der Tätigkeit, keine entsprechend geschützte Umgebung beim Arbeiten ermöglichen kann. Wenn von Arbeitgeberseite die Möglichkeit des Home-Offices angeboten wird, besteht kein Anspruch auf COVID-19-Dienstfreistellung.

Wer zählt zu Risikogruppe?

Personen die aufgrund einer schweren, chronischen Erkrankung ein höheres Infektionsrisiko und auch einen schwereren Krankheitsverlauf aufweisen, zählen zur Risikogruppe und bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen.

Lohnkostenersatz – welche Beträge sind erstattungsfähig?

Erstattungsfähig sind alle für den Erstattungszeitraum geleisteten Entgelte sowie die abzuführenden Steuern und Abgaben (Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, U-Bahn-Steuer), Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Beiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung, alle Nebenbeiträge und Umlagen, Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge).

Frist – 6 Wochen

Die Kostenerstattung ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu beantragen.

Quelle: www.gesundheitskasse.at (Stand: 26.09.2020)



©bluedesign - stock.adobe.com

Krankenversicherungsschutz bei Entsendungen in Gebiete mit Reisewarnung

Eine Entsendung liegt dann vor, wenn ein Dienstnehmer auf Weisung seines inländischen Dienstgebers im Ausland seine Beschäftigung für einen befristeten Zeitraum für ihn ausübt.

Erkrankt eine in Österreich versicherte Person im Rahmen einer Entsendung in einem Gebiet mit Reisewarnung, bleibt der Krankenversicherungsschutz in demselben Umfang aufrecht, als wenn sich die betreffende Person in ein Gebiet ohne Reisewarnung begeben und erkranken würde.

Der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung knüpft in erster Linie an das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit an, unabhängig von Ursache, Ausmaß und Dauer dieses Zustandes (Finalitätsprinzip). Darüber hinaus existiert im

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in diesem Zusammenhang kein Versagens- (§ 142 ASVG) oder Verwirkungstatbestand (§ 88 ASVG). Demnach besteht auch der Anspruch auf Geldleistungen unverändert weiter.

Im Falle einer Erkrankung schmälert der Umstand, dass die Erkrankung während einer Entsendung in ein Gebiet mit Reisewarnung eingetreten ist, somit weder den Sach- noch den Geldleistungsanspruch der erkrankten Person.

(Stand: Oktober 2020)

Arbeitgeber übernimmt Kosten für einen COVID-Test

Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten für einen COVID-Test des Arbeitnehmers, ist dies nach Auffassung der Finanzverwaltung analog zu Impfungen als

steuerfreier Bezug anzuerkennen.

Werden die Kosten für Tests von Familienmitgliedern des Arbeitnehmers vom

Arbeitgeber übernommen, liegt ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

(Stand: Oktober 2020)

EU-Lieferungen an "Private"

Ab 1.1.2021 gelten für österreichische Unternehmer Änderungen bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU an "Private" bzw. Schwellerwerber.

Wird bei der Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer (oder für dessen Rechnung) von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat an eine Privatperson oder an einen sogenannten Schwellerwerber (etwa Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte) versendet oder befördert, so kann es für den liefernden Unternehmer zu Registrierungspflichten im Ausland und damit verbunden zur Anwendung von ausländischen Rechnungsausstellungsvorschriften kommen.

Werden Gegenstände von einem österreichischen Lieferanten an Privatpersonen oder an sog. Schwellerwerber (etwa Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte) in einen anderen EU-Mitgliedstaat versendet oder befördert, so hängt insbesondere der zu verrechnende Umsatzsteuersatz davon ab, ob der österreichische Lieferant die Lieferschwelle im jeweiligen Mitgliedstaat überschreitet oder nicht:

- Wird die Lieferschwelle im laufenden oder vorangegangenen

Jahr im jeweiligen Mitgliedstaat nicht überschritten, so kommen die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften (wie insbesondere die Umsatzsteuersätze) zur Anwendung (Lieferort ist Ursprungsland).

- Wird die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden oder vorangegangenen Jahr im jeweiligen Mitgliedstaat überschritten (z.B. in Deutschland € 100.000), so hat sich der österreichische Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland zu registrieren und entsprechende Umsatzsteuererklärungen abzugeben sowie bei der Rechnungsausstellung die einschlägigen ausländischen Rechtsvorschriften (z.B. Rechnungsmerkmale, USt-Satz, Befreiungsbestimmungen, etc.) zu beachten (Lieferort ist Bestimmungsland; somit dort, wo die Beförderung oder Versendung endet).

Beim Versandhandel gibt es derzeit noch keine Erleichterung durch Anwendung des sogenannten Mini-One-Stop-Shop



(MOSS). Dieser bietet für bestimmte Leistungen die Möglichkeit sich nur in einem EU Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren und sämtliche unter die MOSS-Regelung fallende Umsätze im Mitgliedstaat der Identifizierung zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen ohne sich extra in jedem Mitgliedstaat, in dem derartige Leistungen erbracht werden, registrieren und Steuererklärungen abgeben zu müssen.

Änderung ab 1.1.2021

Künftig muss der österreichische Unternehmer nicht mehr die jeweils maßgeblichen Lieferschwellen in anderen Mitgliedstaaten beachten, sondern insbesondere prüfen, ob der Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Lieferungen den Betrag von € 10.000 im vorangegangenen Kalenderjahr und im laufenden Kalenderjahr überschritten hat oder nicht.

Im Falle einer Nichtüberschreitung bleiben weiterhin die ös-

terreichischen umsatzsteuerlichen Bestimmungen anwendbar („Ausnahme für Kleinunternehmer“).

Bei Überschreitung dieser Grenze sind eine Registrierung im Ausland sowie die Beachtung der ausländischen Rechnungsausstellungsvorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes notwendig. Damit sich der Unternehmer jedoch nicht in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen muss, kommt es dabei auch zu einer Ausweitung des MOSS (EU-Schema) auf den innergemeinschaftlichen Versandhandel.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU an „Private“ bzw. sogenannte Schwellerwerber sind aus umsatzsteuerlicher Sicht unter gewissen Voraussetzungen Besonderheiten insbesondere im Hinblick auf die richtige Rechnungsausstellung zu beachten.



©Odua Images - stock.adobe.com

Neuerungen bei der Gastgewerbepauschalierung

Im August 2020 wurde die Gastgewerbepauschalierungsverordnung geändert – durchwegs zum Vorteil der betroffenen Steuerpflichtigen.

Ausgangslage

Unter bestimmten Voraussetzungen können Betreiber eines Gastgewerbes ihre steuerpflichtigen Einkünfte pauschal nach Maßgabe der Gastgewerbepauschalierungsverordnung ermitteln.

Für die Inanspruchnahme der Gastgewerbepauschalierung ist unter anderem erforderlich, dass eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe vorliegt und keine Buchführungspflicht besteht bzw. auch nicht freiwillig Bücher geführt werden. Weiters durften die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bislang € 255.000 nicht überschreiten.

Gastgewerbetreibende, die die Voraussetzungen erfüllen, können die Betriebsausgaben entweder in tatsächlicher Höhe oder unter Zugrundlegung eines Grundpauschales, eines Mobilitätspuschales und eines Energie- und Raumpuschales ermitteln. Diese können wahlweise einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden, jedoch ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales Voraussetzung für die Inanspruchnahme der beiden anderen Puschalen.

Durch das Grundpauschale sind Ausgaben wie etwa Bürobedarf, Werbung, Fachliteratur und Versicherungen, soweit sie nicht Räumlichkeiten oder betriebliche genutzte Fahrzeuge betreffen, abgedeckt. Das Mobilitätspuschale umfasst Kfz-Kosten und die

betriebliche Nutzung anderer Verkehrsmittel sowie die Verpflegung und Unterkunft bei betrieblichen Reisen.

Strom, Wasser, Gas, Öl, Reinigung sowie liegenschaftsbezogene Abgaben und Versicherungen werden mit dem Energie- und Raumpuschale abgedeckt. Nicht erfasst von den Puschalen sind jedoch etwa Ausgaben für Wareneinkauf, Personal, die AfA sowie Ausgaben für Miete und Pacht.

Die Neuerungen der Gastgewerbepauschalierung für das Kalenderjahr 2020:

- Die Umsätze des Vorjahres dürfen € 400.000 (davor € 255.000) nicht überschreiten.
- Das Grundpauschale wird auf 15 % (davor 10 %) des Umsatzes erweitert und beträgt mindestens € 6.000, maximal jedoch € 60.000
- Das Mobilitätspuschale beträgt entweder 6%, 4% oder 2 % (davor 2 %) des Umsatzes, abhängig von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet.
- Der Maximalbetrag des Energie- und Raumpuschales wird auf € 32.000 erhöht.

Ob nun durch die Neuerungen die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung vorteilhaft ist, muss im Einzelfall überprüft werden. Wir stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung.

Erweiterung des Familienbonus Plus

Wenn sich der Familienbonus Plus bei einem Antragsteller steuerlich gar nicht auswirken würde, kann dieser, beginnend ab dem Kalenderjahr 2019, nachträglich darauf verzichten, damit sich der Familienbonus Plus beim zweiten Antragsberechtigten bis zur Gänze auswirken kann.

Seit 2019 können in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige, die für ihr Kind Familienbeihilfe beziehen, den sogenannten Familienbonus Plus beantragen. Der Familienbonus Plus ist als Absetzbetrag konzipiert, wodurch eine unmittelbare Reduktion der Steuerlast um monatlich bis zu € 125 (bis zu € 1.500 im Jahr) erreicht werden kann. Antragsberechtigt sind beide Elternteile, wobei entweder ein Elternteil den Familienbonus Plus zur Gänze beziehen kann oder beide Elternteile je zur Hälfte. Stellt sich nachträglich heraus, dass sich der Familienbonus Plus beim antragstellenden Elternteil aufgrund der geringen Höhe des Einkommens steuerlich nicht auswirkt, beim anderen hingegen zur Gänze auswirken hätte können, kann nunmehr bis zu 5 Jahre rückwirkend auf den Familienbonus Plus verzichtet und so eine steueroptimale Berücksichtigung innerhalb der Familie bewirkt werden.

Familienbonus Plus nochmals beantragen?

Bei (Ehe)Partnern kann entweder ein Elternteil den Familienbonus Plus zur Gänze beantragen oder beide Elternteile je zur Hälfte. Die Beantragung kann dabei direkt beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 erfolgen, sodass der Steuervorteil bereits monatlich im Zuge der laufenden Gehaltsabrechnung zufließt, oder am Ende des Jahres

im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. **Achtung:** Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann. Insgesamt kann der Familienbonus Plus für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null.

Antrag zurückziehen

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, beginnend ab dem Kalenderjahr 2019 nachträglich auf den Familienbonus Plus zu verzichten, indem der Antrag zurückgezogen wird. Diese Möglichkeit wird vor allem dann eine Rolle spielen, wenn sich der beantragte Familienbonus Plus bei einem Antragsteller aufgrund der geringen Höhe des Einkommens steuerlich nicht auswirkt und sich beim zweiten Antragsberechtigten steuerlich zur Gänze auswirken würde. Ein Zurückziehen des Antrags ist maximal bis fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich. Das Zurückziehen ist formlos möglich und hat zur Folge, dass der andere Anspruchsberechtigte den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen kann.

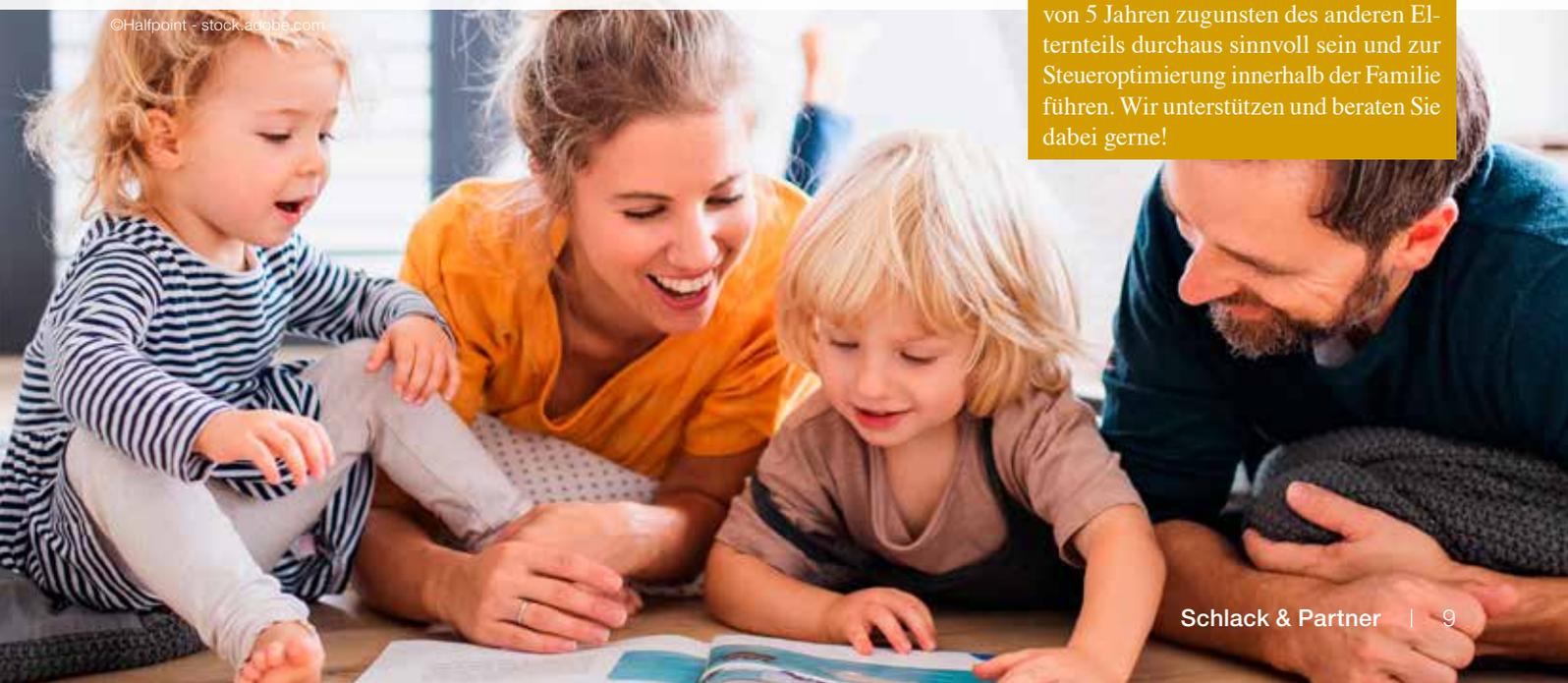
Beispiel: Elternteil A hat für das Kalen-

derjahr 2019 den halben Familienbonus Plus (50%) für ein Kind beantragt. Sie ist teilzeitbeschäftigt und der Familienbonus Plus wirkt sich steuerlich bei ihr nicht aus, da ihr Einkommen unter € 11.000 liegt und demnach keine Einkommensteuer anfällt. Der Einkommensteuerbescheid von A für das Jahr 2019 erwächst in Rechtskraft. Drei Jahre später führt der Ehepartner B seine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 durch. Wenn A nicht auf den Familienbonus Plus verzichtet, steht B nur der halbe Familienbonus Plus (50% somit nur € 750) zu. Da die Familie nunmehr von der Möglichkeit des nachträglichen Verzichts erfährt, zieht A daher im Jahr 2022 ihren Antrag auf den halben Familienbonus Plus für das Jahr 2019 zurück. Der Einkommensteuerbescheid 2019 von A wird diesbezüglich abgeändert und ihr Partner B kann in seiner Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 den ganzen Familienbonus Plus (100%) beantragen, sodass der volle Steuervorteil in Höhe von € 1.500 für das Jahr 2019 geltend gemacht werden kann.

Steueroptimierung in der Familie

Sollte sich erst nachträglich herausstellen, dass sich der Familienbonus Plus beim antragstellenden Elternteil nicht gänzlich auswirkt, kann ein Verzicht auf den Familienbonus Plus innerhalb von 5 Jahren zugunsten des anderen Elternteils durchaus sinnvoll sein und zur Steueroptimierung innerhalb der Familie führen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

©Halfpoint - stock.adobe.com





©Sina Ettmer - stock.adobe.com

Geltendmachung von Betriebsausgaben – Empfängerbenennung beachten!

Eine Empfängerbenennung darf von der Finanz nicht verlangt werden, wenn es dem Unternehmer, der Leistungen von einem Subunternehmer bezieht, unverschuldet nicht möglich ist, die tatsächlichen Empfänger der Entgeltzahlung zu kennen.

Betriebsausgaben sind all jene Aufwendungen und Ausgaben, die durch den Betrieb eines Unternehmens veranlasst sind, wie z.B. Abschreibung für Abnutzung, Miete für die Geschäftsräume, Personalkosten, etc. Nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig und daher voll zu versteuern sind jedoch Ausgaben, deren Empfänger gegenüber der Finanz unbekannt bleiben.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, den Steuerpflichtigen aufzufordern, die Gläubiger oder die Empfänger der Zahlungen für Betriebsausgaben zu nennen. Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Betriebsausgabe nicht anzuerkennen und erhöht somit den Gewinn. Die Finanz kann somit die Absetzung von Betriebsausgaben trotz feststehender sachlicher Berechtigung ablehnen, solange nicht sichergestellt ist, dass die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger besteuert werden können, weil der Steuerpflichtige den Empfänger nicht nennt.

Angabe des vollen Namens und der Adresse

Der Empfänger ist genau zu benennen, sodass er ohne Schwierigkeiten bestimmt und ermittelt werden kann. Zur genauen Benennung des Empfängers gehört die

Angabe des vollen Namens (der Firma) und der Adresse, sodass der Empfänger ohne eigene (zusätzliche) Ermittlungen der Finanzverwaltung festgestellt werden kann. Die Sorgfaltspflicht eines in der Baubranche tätigen Unternehmens bei der Empfängerbenennung darf nach jüngster Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) aber nicht überspannt werden. Im Rahmen einer Außenprüfung kam die Finanzverwaltung zum Ergebnis, die vom Unternehmer genannten Subunternehmer seien „Scheinfirmen“, die nicht die tatsächlichen Empfänger der Zahlung sind. Das Unternehmen sei daher nicht der Verpflichtung zur Empfängernennung nachgekommen und somit sei auch keine Geltendmachung der Zahlungen an diese Firmen als Betriebsausgabe möglich.

VwGH widersprach der Finanz

In einer aktuellen Entscheidung stellte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) fest, dass der Auftrag zur Empfängerbenennung von der Finanzverwaltung nicht erteilt werden darf, wenn es dem Unternehmer, der Leistungen von einem Subunternehmer bezieht, trotz entsprechender Sorgfalt unverschuldet nicht möglich ist, die tatsächlichen Empfänger der Entgeltzahlung zu kennen. Das Unternehmen hatte Einsicht in Firmenbuch und Auftragskataster genommen

und sich Steuernummern, UID-Nummern, Gewerbescheine, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und der Gebietskrankenkasse geben lassen. Dass der Unternehmer nicht geprüft hat, ob der Subunternehmer an der im Firmenbuch eingetragenen Adresse seinen Sitz und seine betrieblichen Einrichtungen hat und zur Erbringung der bestellten Leistung in der Lage ist, kann nicht ohne nähere Begründung als Sorgfaltspflichtverletzung angesehen werden. Der VwGH widersprach somit der Ansicht der Finanzverwaltung. Ist der Unternehmer seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen und erkennt er nicht, dass er bei der Auswahl seiner Subunternehmen an Scheinfirmen geraten ist, so ist ihm der Betriebsausgabenabzug trotz fehlender Empfängernennung nicht zu versagen.

FAZIT

Um nachteilige Folgen einer Geschäftsbeziehung zu vermeiden, sollten stets alle möglichen Formalitäten (Abfrage UID, Abfrage Firmenbuch, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. der Gebietskrankenkasse) des Geschäftspartners geprüft und aufbewahrt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Nicht abziehbare Vorsteuer ist keine Betriebsausgabe

Hat der Leistungsempfänger Kenntnis vom Umsatzsteuerbetrug des leistenden Unternehmers, droht nicht nur der Verlust des Vorsteuerabzuges, sondern auch die Geltendmachung als Betriebsausgabe.

Die von einem Unternehmer in seiner Rechnung an einen anderen Unternehmer gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer kann der leistungsempfangende Unternehmer als Vorsteuer geltend machen. Ein Vorsteuerabzug steht jedoch dann nicht zu, wenn der leistungsempfangende Unternehmer wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffende Finanzvergehen steht.

Der leistungsempfangende Unternehmer hat in einem ersten Schritt jedoch den vollen Brutto-Rechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer (USt)) zu bezahlen, der bei betrieblicher Veranlassung für ertragsteuerliche Zwecke auch als Betriebsausgabe steuermindernd geltend gemacht werden kann. Hat der Leistungsempfänger allerdings Kenntnis vom Umsatzsteuerbetrug, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) die betriebliche Veranlassung und damit die Abzugsfähigkeit der aberkannten Vorsteuern für ertragsteuerliche Zwecke zweifelhaft.

VwGH hat entschieden

Der VwGH hatte zu entscheiden, ob die aufgrund eines Umsatzsteuerbetruges aberkannten Vorsteuern auch bei Kenntnis des leistungsempfangenden Unternehmers über die beabsichtigte Steuerhinterziehung steuerlich verwertbare Betriebsausgaben darstellen. Werden nämlich in betrügerischer Absicht Leistungen in Rechnung gestellt, die nicht vom rechnungsausstel-

lenden Unternehmer, sondern von einem Dritten erbracht wurden, und wird darüber hinaus die dafür in Rechnung gestellte USt nicht an das Finanzamt abgeführt, so ist dem leistungsempfangenden Unternehmer aufgrund eines derartigen Betrugsszenarios jedenfalls der Vorsteuerabzug zu untersagen.

Dies ändert nichts daran, dass der Leistungsempfänger den auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrag als Teil des für die Leistungen zivilrechtlich vereinbarten Entgelts schuldet und dem Aufwand die betriebliche Veranlassung nicht abgesprochen werden kann.

Dies gilt selbst dann, wenn der leistende Unternehmer beabsichtigt, die Umsatzsteuer als Teil des vereinbarten Entgelts zwar zu vereinnahmen, nicht jedoch an das Finanzamt abzuführen. Der leistungsempfangende Unternehmer ist zivilrechtlich somit dazu verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag inkl. USt zu bezahlen und trägt damit (bei tatsächlichem Zahlungsfluss) auch wirtschaftlich den erhöhten Aufwand, den er bei betrieblicher Veranlassung grundsätzlich als Betriebsausgabe ertragsteuerlich geltend machen kann.

Leistender und Leistungsempfänger in einem Naheverhältnis

Erhebliche Zweifel an der Abzugsfähigkeit der aberkannten Vorsteuern bestehen nach Ansicht des VwGH jedoch dann, wenn der Leistungsempfänger gewusst hat, dass der Rechnungsaussteller keine Leistung an ihn

erbracht hat und die ausgewiesene Umsatzsteuer rechtswidrig auch nicht an das Finanzamt abgeführt wurde. Davon wird man insbesondere dann ausgehen können, wenn – wie im Anlassfall – Leistender und Leistungsempfänger in einem Naheverhältnis (Verwandtschaft) stehen. Eine betriebliche Veranlassung wird nach Ansicht des VwGH in derartigen Fällen wohl deshalb nicht gegeben sein, da es nicht einsichtig erscheint, dass der Leistungsempfänger bereit sein sollte, das volle – auch die Umsatzsteuer einschließende – Entgelt zu bezahlen, wiewohl er zum einen das Risiko des Verlustes des Vorsteuerabzuges trägt und zum anderen um die infolge der angestrebten Steuerhinterziehung höhere Gewinnmarge seines Geschäftspartners weiß.

Hat der Leistungsempfänger daher Kenntnis vom Umsatzsteuerbetrug des leistenden Unternehmers, so droht nicht nur der Verlust des Vorsteuerabzuges, sondern auch jener der Geltendmachung der aberkannten Vorsteuerbeträge für ertragsteuerliche Zwecke.

FAZIT

Um nachteilige abgabenrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, eine sorgsame Prüfung des jeweiligen Geschäftspartners (etwa durch UID-Abfrage Stufe 1/Stufe 2 über FinanzOnline, Scheinunternehmer-Liste über die Homepage des Finanzministeriums, HFU-Liste im Baubereich) vorzunehmen.

Steuerliche Behandlung von Mieterinvestitionen

Mieterinvestitionen, die über bloße Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen, sind Aufwendungen für Zu- und Umbauten an gemieteten Liegenschaften, die zum eigenen Vorteil des Mieters vorgenommen werden.



©MyCreative - stock.adobe.com

Mieterinvestitionen, zu denen der Mieter berechtigt war, werden diesem steuerlich dann zugerechnet und führen somit zu einer steuermindernden Berücksichtigung, wenn

- keine Verrechnung mit dem Mietzins erfolgt oder
- der Mieter die Investition bis zum Ablauf der Mietzeit entfernen darf oder
- wenn der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Restwerts der Einbauten hat.

Die Mieterinvestitionen dürfen jedoch nicht als sofortiger Aufwand steuermindernd geltend gemacht werden, sondern müssen vom Mieter im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit über die voraussichtliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch auf die voraussichtliche Mietdauer, verteilt werden. Weiters könnte in diesem Zusammenhang auch eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung steuermindernd geltend gemacht werden, wenn eine vorzeitige

Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt und eine weitere Verwendungsmöglichkeit durch den Mieter nicht gegeben ist.

Auf Ebene des Vermieters führen diese Mieterinvestitionen erst mit der Beendigung des Mietverhältnisses zu einer steuerpflichtigen Einnahme, sofern der Mieter zur Vornahme berechtigt aber nicht verpflichtet war und - wie oben beschrieben - dem Mieter zuzurechnen sind. Die Höhe des Vorteiles ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Gebäudewertes mit und ohne Mieterinvestitionen im Zeitpunkt des Zuflusses.

Investitionen, die der Mieter jedoch aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen vornehmen muss oder eine Gegenleistung im Rahmen des Bestandsverhältnisses darstellt (z.B. Verrechnung mit dem Mietzins oder eine Investition im Interesse des Vermieters), müssen vom Vermieter bereits im Zeitpunkt der Vornahme der Investition als Einnahme versteuert werden.

Beschleunigte Gebäudeabschreibung für Investitionen ab dem 01.07.2020

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 erlassen, welches eine beschleunigte Gebäudeabschreibung sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich vorsieht.

Die neue Begünstigung gilt für alle Gebäude, die erstmalig nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt werden. Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung beträgt der AfA-Satz das Dreifache, im darauffol-

genden Jahr höchstens das Zweifache des regulären Abschreibungssatzes. Ab dem dritten Jahr wird der reguläre Abschreibungssatz angewendet.

Das bedeutet, dass im betrieblichen Bereich im ersten Jahr bis zu 7,5% (4,5% bei Wohngebäuden) und im zweiten Jahr bis zu 5% (3% bei Wohngebäuden) von den Anschaffungskosten ohne Grundanteil bzw. den Herstellungskosten abgesetzt werden können. Ab dem dritten Jahr beträgt der

Abschreibungssatz regulär 2,5% (1,5% bei Wohngebäuden). Im außerbetrieblichen Bereich können im ersten Jahr 4,5% und im zweiten Jahr 3% geltend gemacht werden.

Eine weitere Begünstigung ist, dass bei der Anschaffung bzw. Herstellung in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresregelung entfällt und somit im ersten Jahr drei volle Jahresabschreibungen geltend gemacht werden können.

Investitionsprämie neu

Der Gesetzgeber hat die Einführung einer COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen. Damit sollen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, in und nach der COVID-19-Krise zu investieren und den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

Durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren einkommensteuerfreien Zuschusses sollen alle Unternehmen, die Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen durchführen, gefördert werden. Eine Antragstellung ist seit dem 1.9.2020 möglich. Folgende Eckpunkte sind zu berücksichtigen:

Wer wird gefördert?

Als förderungsfähige Unternehmen gelten – unabhängig von der Branche und der Größe – Unternehmen (im Sinne des § 1 UGB), die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Förderungsfähig sind somit Ein-Personen-Unternehmen ebenso wie Großunternehmen, Einnahmen-Ausgaben-Rechner, pauschalierte Unternehmen, Gewerbetreibende, Ärzte oder Landwirte. Ausgenommen von der Gewährung der Investitionsprämie sind Unternehmen in Insolvenzverfahren oder bei denen die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter) zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt

werden wie auch Unternehmen, die von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ geführt werden, dabei hoheitliche Aufgaben vollziehen und nicht im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen.

Was wird gefördert und in welcher Höhe?

- Förderungsfähig sind Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens, für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 die COVID-19-Investitionsprämie beantragt wurde. Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die bisher im Anlagevermögen bzw. Anlagenverzeichnis des Unternehmens noch nicht aktiviert waren (dies gilt auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter, wenn es sich für das investierende Unternehmen um eine Neuanschaffung handelt, oder geringwertige Wirtschaftsgüter). Für jede einzelne Investition muss eine separate Rechnung vorgelegt werden.

- Darüber hinaus müssen im Zusammenhang mit der Investition zwischen dem 01.08.2020 (nicht davor!) und dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden (etwa Bestellungen, Kaufverträge, Anzahlungen oder Lieferungen). Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31.10.2020 erfolgt sein. →

INFO

Die Corona-Zeit bringt viele Änderungen mit sich – auch im Bereich der staatlichen Unterstützungen. Laufend ändern sich Richtlinien zu Förderungen und Zuschüssen, auch die Regelungen zur Corona-Kurzarbeit unterliegen ständigen Veränderungen. Die zur Verfügung gestellten Informationen (ausgewählte FAQ) stellen nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung

dar. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Gültigkeit/Richtigkeit zum Lesezeitpunkt.

Aus Gründen leichter Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

—> FORTSETZUNG

- Der Zuschuss beläuft sich auf 7 % der Anschaffungskosten der förderungsfähigen Investitionen. Bei bestimmten förderungsfähigen Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit erhöht sich der Zuschuss für diese Teile der Investitionen auf 14 %. Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer befreit. Eine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen) findet ebenfalls nicht statt, sodass die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Basis für die Abschreibung herangezogen werden können.
- Das minimale förderbare Investitionsvolumen (= Bemessungsgrundlage) pro Antrag beträgt € 5.000 (exkl. Umsatzsteuer; es können auch kleinere Investitionen zu einem Antrag zusammengerechnet werden). Das maximal förderbare Investitionsvolumen beträgt € 50 Mio. (exkl. Umsatzsteuer) pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe.
- Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben bis längstens 28.02.2022 zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen bis längstens 28.02.2024 zu erfolgen.

Nicht förderungsfähige Investitionen

Bestimmte Investitionen sind von der Investitionsprämie jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht förderungsfähig sind etwa klimaschädliche Investitionen (bspw. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb sowie Anlagen, die fossile Energieträger nutzen), leasingfinanzierte Investitionen (es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert), Sale-and-lease-back-Transaktionen, „Rauskaufen“ von bereits gemieteten oder sonst überlassenen Anlagegütern, aktivierte Eigenleistungen, Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen, der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslokalen) und Grundstücken, der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind, Finanzanlagen, Unternehmenskauf, Erwerb von Beteiligungen etc. Prämienbegünstigt ist allerdings der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Gebäuden von einem Bauträger iSd § 117 Abs. 4 GewO, sofern diese nicht an Privatpersonen verkauft oder vermietet werden.

Auflagen und Bedingungen

Die geförderten Wirtschaftsgüter sind jeweils mindestens 3 Jahre an einem Standort in Österreich zu belassen (Sperrfrist).

Sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft oder sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet werden. Ausgenommen ist Software, die auch international genutzt werden kann. Auch die Nutzung von geförderten Anlagen/Maschinen durch das österreichische Unternehmen für bspw. eine Baustelle im Ausland ist für die Förderung nicht schädlich, wenn im Ausland keine Betriebsstätte iSd § 29 BAO begründet wird. Die Frist beginnt unmittelbar nach Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investition. Ein Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen aufgrund eines technischen Gebrechens oder höherer Gewalt ist bei Tötung einer äquivalenten Ersatzinvestition bei Einhaltung der insgesamten Sperrfrist nicht schädlich. Alle Bücher und Belege sind für zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei hierfür auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können.

Werden die Bedingungen (nur teilweise) erfüllt, kann es zur Rückforderung und zur (teilweisen) Rückzahlung der Förderung mit Verzinsung kommen.

Antragstellung bis 28.02.2021

Eine Antragstellung ist seit dem 01.09.2020 (und spätestens bis zum 28.02.2021) über den elektronisch abrufbaren „aws Fördermanager“ (<https://foerdermanager.aws.at>) möglich. Bei positiver Förderungszusage (Entscheidung bis spätestens 30.04.2021) ist binnen 3 Monaten ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der Unternehmensinvestition eine Endabrechnung online via „aws Fördermanager“ vorzulegen. Ab einer Zuschusshöhe (Investitionsprämie) von € 12.000 ist die Abrechnung in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder auch Bilanzbuchhalter (insoweit dieser hierzu befugt ist) auf Auftrag des Förderwerbers zu bestätigen.

Auszahlung der Förderung bis spätestens 30.06.2024

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnung und nach durchgeführter Prüfung durch die aws grundsätzlich als Einmalzahlung an eine inländische Kontoverbindung ausbezahlt. Unter gewissen Umständen kann bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio. (exkl. USt.) eine Zwischenauszahlung beantragt werden.

Wir unterstützen und beraten Sie gerne bei der Einreichung und weiterführenden Fragen!

Härtefallfonds geht in die Verlängerung

Die Förderung wurde auf 12 Monate ausgedehnt. Seit 16. Oktober kann Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds für das siebente „Corona-Monat“ (von 16. September bis 15. Oktober) beantragt werden.

Bisher war eine Förderung aus dem Härtefallfonds für bis zu sechs Monate möglich, die aus dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember 2020 ausgewählt werden konnten.

Seit Anfang Oktober steht fest, dass nun für doppelt so viele Monate Unterstützung gewährleistet wird. Es kann für bis zu 12 Monate aus dem Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte März 2021 Unterstützung beantragt werden.

Die maximale Fördersumme wurde korrespondierend dazu von € 15.000,00 auf € 30.000,00 erhöht.

Fixkostenzuschuss Phase II

Mögliche Änderungen im Überblick

Aufgrund der neuen Richtlinie zum Fixkostenzuschuss Phase II sollen sich im Vergleich zum bisherigen Fixkostenzuschuss Phase I einige Änderungen und Verbesserungen ergeben. Da die Genehmigung durch die EU-Kommission noch aussteht, hängt der gesamte Fixkostenzuschuss Phase II in der Schwebe!

Was soll sich ändern ...

Geringerer Umsatzausfall notwendig

Es sollen die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30% (bisher 40%) angefallen sind, gefördert werden.

Zuschuss linear

Der Fixkostenzuschuss Phase II soll nicht wie bisher stufenweise (z.B. bei 40% Ausfall -> 25% Ersatz), sondern linear (bei 35% Umsatzausfall werden 35% der Fixkosten erstattet) berechnet werden. Die Erstattung könnte daher bis zu 100% betragen. Die Untergrenze der Zuschusshöhe soll bei € 500, die Obergrenze bei € 5 Mio liegen.

Antrags- und Umsatzvergleichszeiträume neu

Als Antrags- und Umsatzvergleichszeitraum soll entweder eine quartalsweise Betrachtung (3. und 4. Quartal 2020 oder 4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021) oder eine monatliche Betrachtung (aus neun monatlichen Betrachtungszeiträumen zwischen 16.06.2020 und 15.03.2021 sollen maximal sechs auszuwählen sein, die zeitlich zusammenhängen) gewählt werden. Antragsteller, die bereits einen Fixkostenzuschuss Phase I beantragt haben oder beantragen, deren Zeiträume vor dem 16.06.2020 enden, werden als zeitlich ersten Betrachtungszeitraum für den Fixkostenzuschuss Phase II den Betrachtungszeitraum 16.06.2020 bis 15.07.2020 wählen müssen. Endet der Betrachtungszeitraum für den Fixkostenzuschuss Phase I nach dem 15.06.2020 so wird der gewählte Betrachtungszeitraum des Fixkostenzuschusses Phase II direkt an den letzten für den Fixkostenzuschuss Phase I gewählten Betrachtungszeitraum anschließen müssen.

Erweiterung des Fixkostenbegriffs

Die Definition der Fixkosten soll um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und endgültig frustrierte Aufwendungen (Aufwendungen, die nach dem 01.06.2019 und vor dem 16.03.2020 als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten) erweitert werden. Leasingraten sollen zur Gänze als Fixkosten (bisher nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten) gelten. Diese neuen Fixkosten sollen durch den Antrag der Phase II auch nachträglich für Zeiträume der Phase I angesetzt werden können.

GF-Bezüge

Auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) sollen bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als Fixkosten geltend gemacht werden können.

Letzter Umsatz < € 100.000

Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als € 100.000 Umsatz erzielt haben und dies die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellt, sollen die Fixkosten in pauschalierter Form ermitteln können.

Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung

Junge Unternehmen und Start-Ups

Junge Unternehmen sollen die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren. Unternehmen, die umgegründet wurden (z.B. Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH), sollen bei der Ermittlung des Umsatzausfalls auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abstellen.

Steuer und Rückzahlung

Der Fixkostenzuschuss soll nicht zu versteuern sein und soll, vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten, nicht zurückgezahlt werden müssen. Er soll jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind, reduzieren.

"So es die wirtschaftliche Situation zulässt, ist ein Zuwarten bei der Antragstellung für Phase I durchaus sinnvoll!"

Conclusio – Zuwarten mit dem Antrag für Phase I

Durch den Fixkostenzuschuss Phase II soll nicht nur der Fixkostenbegriff ausgeweitet werden, auch die Staffelung der zu ersetzenden Fixkosten nach den Umsatzausfällen wäre deutlich günstiger. Jedoch ist Vorsicht geboten, da der gewählte Betrachtungszeitraum der Phase I auch die Auswahl des Betrachtungszeitraumes der Phase II erheblich einschränken soll. Aufgrund dieser Tatsache und dem Umstand, dass derzeit noch niemand weiß wie

sich die Coronasituation in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt, raten wir derzeit mit der Antragsstellung der Phase I zuzuwarten!

Zur besseren Veranschaulichung der Problematik anbei noch ein kurzes Beispiel:

Ein Taxifahrer hatte aufgrund des Lockdowns im Zeitraum 16.03.2020 bis 15.05.2020 einen 100%igen Umsatzausfall. In der Phase I würden dem Unternehmer daher 75% der Fixkosten ersetzt

werden. Er wäre aber somit verpflichtet für die Phase II mit dem Betrachtungszeitraum 16.06.2020 fortzufahren. Jedoch hat sich in den Sommermonaten das Geschäft erholt und der Taxifahrer hat im Gegensatz zum Vorjahr nur mehr einen Umsatzausfall iHv 15%. Würde der Unternehmer einen Antrag für die Phase I stellen, er aber die Voraussetzungen ab Juni für die Phase II nicht erfüllen, würde er um den Fixkostenzuschuss Phase II, welcher deutlich höher ausfallen würde als der Fixkostenzuschuss Phase I, umfallen.

Informationen zum 5% Ust-Satz

Das Finanzministerium beantwortete unlängst diverse Fragen zum zeitlich begrenzten 5 %-USt-Satz.

Für die Beherbergung und Campingplätze, für die Abgabe aller Speisen und Getränke in der Gastronomie sowie hinsichtlich der bereits bisher mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % oder 13 % begünstigten Leistungen der Kulturbranche und der Lieferungen im Publikationsbereich wurde ein befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % eingeführt.

Beherbergung

Sofern Gäste im Juni anreisen und erst im Juli abreisen, so ist in diesem Fall die Rechnung zu splitten und die Übernachtung bis zum 1.7. mit 10 % und ab dem 1.7. mit 5 % zu besteuern. Der Verkauf von handelsüblich verpackten Waren, Speisen und Getränken aus einer Minibar stellt nach Ansicht des Finanzministeriums keine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken dar und unterliegt somit nicht dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 5 %. Hingegen stellt das Servieren zubereiteter Speisen und Getränke (Roomservice) eine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken dar, wenn ein dem Catering vergleichbarer Leistungsumfang angeboten wird.

Lebensmittelhändler/Catering

Liefert ein Unternehmer Speisen und Getränke, kommt die Er-

mäßigung nicht zur Anwendung, wenn es sich nicht um die Zustellung von warmen Speisen (inkl. Salaten) und/oder offenen Getränken handelt. Erbringt hingegen ein Unternehmer ein umfangreiches Dienstleistungspaket (Catering; z.B. Abgabe durch Köche oder Servicepersonal, Zurverfügungstellung von Geschirr, Besteck, Gläser, etc.) liegt eine Tätigkeit vor, die mit der Verabreichung in einem Restaurant vergleichbar ist und daher begünstigt ist.

Automaten in Betriebskantinen

Werden Speisen und Getränke durch einen Automaten verkauft, kommt die Ermäßigung dann zur Anwendung, wenn es sich um warme Speisen (inkl. Salate) oder offene Getränke (z.B. Kaffeeautomat) handelt. Der Steuersatz von 5 % gilt hingegen nicht beim Verkauf kalter Imbisse und Zwischenmahlzeiten oder handelsüblich verpackter Waren durch Automaten.

Gastgewerbebereich von Bäckereien, Fleischereien, Konditoreien

Auch die Zustellung und Bereitstellung zur Abholung (inkl. Gassenverkauf) von warmen Speisen und offenen Getränken fallen unter den 5 %-Steuersatz.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Frage ob ihre Leistungen dem begünstigten Steuersatz von 5 % unterliegen.

Corona-Kurzarbeit: Phase 3 ab 1.10.2020

Die Corona-Kurzarbeit ermöglicht vielen Arbeitgebern Arbeitsplätze zu sichern und bewahrt viele Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit – aber wie sieht es ab dem 01.10.2020 aus?

Die Infektionszahlen steigen und viele Branchen, wie die Gastronomie und der Tourismus, sind stark betroffen.

Nach den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern und der österreichischen Bundesregierung, stehen nun auch die Eckpunkte der Sozialpartnervereinbarung für die zukünftige Kurzarbeitsphase III (1.10.2020 bis 31.3.2021) fest.

Wir haben für Sie die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst:

- Neue Kurzarbeitsanträge sind immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes zu stellen. Für die Antragstellung für eine COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe der Phase 3 gibt es eine Übergangsfrist von einem Monat. Sie beginnt am 02.10.2020 und endet mit 02.11.2020. Danach ist eine Antragstellung vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes erforderlich.
- Die Sozialpartnervereinbarung (SPV) Version 8.0 gilt für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.10.2020 bis längstens 31.3.2021. (Formulare: SPV mit Betriebsrat | SPV ohne Betriebsrat (Einzelvereinbarung).
- Der Kurzarbeitszeitraum wird verlängert und beträgt höchstens 6 Monate – max. bis 31.03.2021.
- Der Zugang zur Kurzarbeit erfordert künftig eine zusätzliche

"Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, muss ein Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen"

wirtschaftliche Begründung. Dafür steht Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung zur Verfügung, in der wichtige Kennzahlen abgefragt werden (Bewilligung anderer Förderungen, Umsatzentwicklung vor Kurzarbeit und Prognose für den beantragten Zeitraum).

- Die Dienstnehmer erhalten weiterhin 80, 85 und 90% des Nettolohns.
- Die Arbeitgeber zahlen die Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeit, die Mehrkosten für die entfallenen Arbeitsstunden übernimmt weiterhin das AMS, auch die Lohnnebenkosten.
- Die Bandbreite der Arbeitszeit beträgt zwischen 30 % bis 80 %. Für besonders betroffene Betriebe kann eine höhere Reduktion der Arbeitszeit genehmigt werden. Dies hat der Arbeitgeber im Beiblatt 2 zur Sozialpartnervereinbarung zu begründen.
- Die ausgefallenen Arbeitsstunden können künftig für Weiterbildungen genutzt werden. Die Weiterbildungskosten werden vom AMS mit bis zu 60% der Kurskosten gefördert.
- Lehrlingen können weiterhin in die Kurzarbeit einbezogen werden, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. 50 % der Ausfallzeit sind für ausbildungsrelevante Maßnahmen zu nutzen. Eine Förderung der Weiterbildungskosten wird vorgesehen werden.
- Lohnerhöhungen (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge) werden künftig bei der Berechnung des Entgelts während Kurzarbeit berücksichtigt.

Lesen Sie zu den aktuellen Anpassungen auch unseren Artikel auf S 2.

Parifizierung eines Gebäudes kann zu Liebhaberei führen

Tätigkeiten, die auf Dauer kein positives wirtschaftliches Gesamtergebnis erbringen, fallen abgabenrechtlich unter den Begriff der „Liebhaberei“ und sind steuerlich unbeachtlich. Daraus resultierende Verluste können steuerlich nicht verwertet werden, und (Zufalls)Gewinne sind nicht steuerpflichtig.

©KB3 - stock.adobe.com

Zudem kann auch der Verlust des Vorsteuerabzuges drohen. Bei der Vermietung von Liegenschaften sind die konkreten ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen der Liebhabereibeurteilung von der Einstufung der Vermietungstätigkeit als sogenannte „kleine Vermietung“ oder „große Vermietung“ abhängig. Die Parifizierung eines Wohnhauses kann dabei zu nachteiligen Konsequenzen führen.

Kleine Vermietung

Werden Verluste aus der Vermietung und Verpachtung von Eigenheimen (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser), Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten (sog. „kleine Vermietung“) erzielt, so gilt grundsätzlich die Vermutung der Liebhaberei. Dementsprechend dürfen Verluste aus derartigen Vermietungstätigkeiten nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden; zufällig erzielte Gewinne sind im Gegenzug jedoch auch nicht steuerpflichtig. Ebenso steht für etwaige beim Kauf oder bei der Sanierung der Wohnung anfallende Vorsteuern kein Vorsteuerabzug zu, wobei zugleich die Vermietung von Wohnraum ohne Umsatzsteuer erfolgt. Die Liebhabereivermutungen kann in derartigen Fällen

durch die Erstellung einer Prognoserechnung, mit deren Hilfe der Nachweis zu erbringen ist, dass innerhalb eines Zeitraumes von 20 bzw. höchstens 23 Jahren ein Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielt werden kann, widerlegt werden.

Große Vermietung

Davon zu unterscheiden ist die Vermietung von Gebäuden, die keine „kleine Vermietung“ darstellen (sog. „große Vermietung“). In diesen Fällen liegt eine ertragsteuerlich anerkannte Einkunftsquelle nur dann vor, wenn im Rahmen einer Prognoserechnung dargelegt wird, dass ein Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss innerhalb eines Zeitraumes von 25 bzw. höchstens 28 Jahren erwirtschaftet wird. Diese Beurteilung hat im Unterschied zur „kleinen Vermietung“ jedoch keine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietungstätigkeit. Trotz Vorliegen von Liebhaberei steht daher bei der Gebäudevermietung im Rahmen einer „großen Vermietung“ ein Vorsteuerabzug zu.

Wechsel von „großer Vermietung“ zu „kleiner Vermietung“

Wird etwa ein Mietwohnhaus mit 10 Wohn-

einheiten, welches bisher im schlichten Miteigentum von 2 Personen (je zu 50%) gehalten wurde, parifiziert und an den einzelnen Wohneinheiten Wohnungseigentum begründet, wobei nunmehr jeder der beiden Miteigentümer 5 Wohnungen in seinem Alleineigentum hält, kommt es zu einem Wechsel von der „großen Vermietung“ zur „kleinen Vermietung“. Beurteilungseinheit für Zwecke der Prognoserechnung und der damit verbundenen Prüfung über die Erzielung eines Gesamtgewinns bzw. Gesamtüberschusses ist nicht mehr das gesamte Mietwohnhaus, sondern jede einzelne Eigentumswohnung für sich.

Ebenso verkürzt sich der Prognosezeitraum von 25 bzw. höchstens 28 Jahren auf 20 bzw. höchstens 23 Jahre. Kann kein Gesamtüberschuss dargestellt werden, so kommt es jedenfalls zum Verlust des Vorsteuerabzuges für die davon betroffenen Eigentumswohnungen sowie zur anteiligen Korrektur allenfalls bereits geltend gemachter Vorsteuern. Darüber hinaus wäre auch zu prüfen, ob sich aufgrund der geänderten Umstände für die Prognoserechnung auch Auswirkungen im Bereich der Einkommensteuer ergeben.

FAZIT

Die mitunter aus zivil- oder erbrechtlichen Gründen durchgeführte Parifizierung eines Mietwohnhauses kann zu nachteiligen abgabenrechtlichen Konsequenzen, wie insbesondere den Verlust des Vorsteuerabzuges, führen. Um derartige Konsequenzen zu vermeiden, sollte bereits im Vorfeld eine sorgsame Prüfung des je-

weiligen Vorhabens aus abgabenrechtlicher Sicht erfolgen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Schlack & Partner | 13



©Marco2811 - stock.adobe.com

Selbstanzeige vor Ankündigung einer Prüfung

Sollte für die Vergangenheit aus steuerlicher Sicht ein Korrekturbedarf bestehen, sollte eine dafür notwendige Selbstanzeige so rasch wie möglich, jedenfalls aber vor Ankündigung einer Prüfung durch das Finanzamt erstattet werden, um die Festsetzung einer zusätzlichen Abgabenerhöhung zu vermeiden.

Selbstanzeigen, die erst „anlässlich“ einer abgabenrechtlichen Prüfung erstattet werden, entfalten seit 2014 nur noch dann strafbefreiende Wirkung, wenn vom Steuerpflichtigen zusätzlich zu den in der Selbstanzeige offen gelegten Steuernachzahlungen auch eine vom Finanzamt gesondert festzusetzende Abgabenerhöhung entrichtet wird. Unklar war bisher, wie umfassend der Begriff „anlässlich“ zu verstehen ist. Laut einem jüngsten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) reicht dafür bereits die telefonische Vorankündigung einer behördlichen Prüfungsmaßnahme aus.

Keine Strafbefreiung ohne zusätzliche Leistung

Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige tritt anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe nur insoweit ein, als auch eine Abgabenerhöhung entrichtet wird. Selbstanzeigen, die erst zu einem Zeitpunkt erstattet werden, zu dem von einem Steuerpflichtigen mit einer Tatentdeckung gerechnet werden muss, soll nämlich ohne zusätzliche Leistung keine strafbefreiende Wirkung zukommen.

Die Abgabenerhöhung richtet sich nach der Höhe der offengelegten Steuernachzahlung und beträgt 5 % bis zu einem Mehrbetrag

von € 33.000, 15 % bei einem Mehrbetrag ab € 33.000, 20 % ab € 100.000 und 30 % ab € 250.000.

Ankündigung per Telefon oder E-Mail

Im seinem Erkenntnis stellt der VwGH zur Frage, wann eine finanzbehördliche Prüfungshandlung dem Steuerpflichtigen angemeldet oder sonst bekanntgegeben wurde, klar, dass darauf abzustellen ist, wann der Selbstanzeiger (bzw dessen Vertreter) tatsächlich Kenntnis von der bevorstehenden Prüfungshandlung erlangt hat und daher mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mit einer Tatentdeckung rechnen musste. Eine Selbstanzeige ist sodann nur noch mit zusätzlicher Entrichtung einer Abgabenerhöhung strafbefreiend möglich.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt war nach Ansicht des VwGH bereits die telefonische Ankündigung zur Terminvereinbarung der Abgabenprüfung als solche „Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe“ zu werten. Ob die Ankündigung einer finanzbehördlichen Überprüfung per E-Mail zukünftig auch als Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe gewertet wird, wurde vom VwGH in diesem Erkenntnis nicht behandelt, könnte jedoch durchaus zutreffen.

Ärztliche Schweigepflicht bei Abgabenprüfungen

Die ärztliche Schweigepflicht verbietet dem Arzt, Patientendaten wie Namen, wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse des Patienten an Dritte weiterzugeben.

Dennoch unterliegt er aber während einer Betriebsprüfung der Mitwirkungs-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht gegenüber der Finanzverwaltung. Inwieweit kann der Arzt eine Urkundenvorlage aufgrund der Schweigepflicht rechtmäßig verweigern?

Verpflichtung, bei der Betriebsprüfung mitzuwirken

Zu Konflikten kann es bei einer Betriebsprüfung dadurch kommen, dass einerseits die Verschwiegenheitspflicht nicht dazu führen darf, dass die Behörden bei der Prüfung behindert werden oder die Abgabenerhebung erschwert wird. Andererseits sind Ärzte verpflichtet, bei der Betriebsprüfung insofern mitzuwirken, als dem Betriebsprüfer die notwendigen Auskünfte erteilt, Buchhaltungsunterlagen vorgelegt und diese (bei Bedarf) erläutert werden müssen. Die Aufzeichnungen und Belege des Arztes müssen so geführt werden, dass ein sachverständiger Dritter in einer angemessenen Zeit eine vollständige und klare Übersicht über die Vermögenslage gewinnen kann und dass jeder einzelne Geschäftsfall nachvollziehbar ist.

Können die Besteuerungsgrundlagen von

der Betriebsprüfung nicht ermittelt werden, so besteht eine Befugnis der Finanzverwaltung, den Umsatz bzw. den Gewinn des Arztes zu schätzen.

Sensible Daten unkenntlich machen

Üblicherweise nimmt die Betriebsprüfung Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen sowie die dazugehörenden Belege, wie Ein- und Ausgangsrechnungen oder Kassabuch. In der Regel sind aber gerade in diesen Unterlagen schützenswerte Informationen von Patienten, wie etwa der Name der Patienten, persönliche Patientendaten, welche Leistungen für den jeweiligen Patienten erbracht wurden, etc. enthalten. Problematisch aus Sicht der Schweigepflicht ist vor allem, wenn die Identität eines Patienten mit dessen Diagnose verbunden werden kann.

Ein Ausweg aus dieser Pflichtenkollision kann nur durch den Versuch erfolgen, beiden gesetzlichen Verpflichtungen – Mitwirkung und Verschwiegenheit – bestmöglich zu entsprechen. So hat der Arzt die Möglichkeit, sensible Daten unkenntlich zu machen, bevor er die Unterlagen übergibt (wobei das Auslacken nicht auf Originalpapieren erfolgen sollte!). Der Finanzbehörde ist es laut Judikatur nämlich zuzumuten,

in anonymisierte Ausgangsrechnungen oder Kontoauszüge Einsicht zu nehmen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Organisation der Patientenbuchhaltung mit numerischer Kennzeichnung, bei der jedem Patienten eine Nummer zugewiesen wird. Eine Verknüpfung zwischen Beleg (Honorarnote) und Buchhaltung ist damit unproblematisch möglich.

Nachteilige Schätzung vermeiden

Der Arzt kann sich im Rahmen einer Betriebsprüfung somit zu Recht auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung berufen und muss aus diesem Grund nicht alle Daten wie Namen, Adresse, etc. seiner Patienten bekannt geben. Ihn trifft jedoch eine erhöhte abgabenrechtliche Mitwirkungspflicht, um eine unter Umständen nachteilige Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde zu vermeiden. Auch die Kosten (z.B. für die Unkenntlichmachung der Daten) sind von ihm zu tragen.

Eine rechtzeitige Beratung und eine entsprechende Organisation der Ordination sind daher unabdingbar und vermeiden späteren Stress bei Prüfungen.

Verpflichtende jährliche Meldung an das WiEReG – bis Ende 2020

Mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, nationale Register über wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen einzuführen.

In Österreich geschah dies im Jahr 2018 durch die Einführung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Dieses legt den Betroffenen die Pflicht auf, ihre(n) wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, zu überprüfen und an die Registerbehörde zu melden – seit 2020 verpflichtend jährlich!

Wer muss melden?

Eine Meldepflicht trifft alle Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 WiEReG mit Sitz im Inland, wie z.B.

- offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften
- Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Vereine gemäß § 1 VerG
- sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist
- Privatstiftungen gemäß § 1 PSG
- Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015
- aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sparkassen
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE)

Keine Rechtsträger im Sinne des WiEReG und daher nicht meldepflichtig sind

- im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Agrargemeinschaften
- Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Einzelunternehmer

Befreiung von der Meldung

Meldebefreit sind

- Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind
- Vereine gemäß Vereinsgesetz

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Sparkassen

Achtung: Wenn eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer eines meldebefreiten Rechtsträgers ist oder wird, beispielsweise aufgrund eines Treuhandchaftsvertrages, fällt die Meldebefreiung weg und der Rechtsträger ist verpflichtet eine Meldung an das Register zu übermitteln.

Was und wie ist zu melden?

Die Meldung der Daten erfolgt digital über das Unternehmensserviceportal des Bundes und umfasst Vor- und Zuname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s). Ebenfalls anzugeben sind Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses bzw. das Ausmaß der Beteiligung oder Funktion.

Die Erstmeldung der wirtschaftlichen Eigentümer hatte bis 1.6.2018 zu erfolgen.

In weiterer Folge sind seither

- Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer bzw.
- neu errichtete meldepflichtige Rechtsträger

binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung bzw. nach deren Errichtung (Eintragung im Firmenbuch) zu melden. Unterlassen Betroffene ihre Eintragung in das Register, drohen bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht Strafen bis zu € 200.000 - bei grob fahrlässiger Verletzung bis zu € 100.000.

Neuregelung seit 2020

Seit 2020 muss in Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie ein zur Meldung verpflichteter Rechtsträger darüber hinaus

- die wirtschaftlichen Eigentümer jährlich überprüfen und die Aktualität der Daten mittels neuerlicher Meldung bestätigen.

Kopien der relevanten Dokumente und Informationen sind bis mindestens 5 Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums aufzubewahren. Ab 10.11.2020 wird das vorsätzliche Nicht-Aufbewahren der entsprechenden Dokumente zur Erstmeldung mit einer Strafe bis zu € 75.000 bestraft - bei grober Fahrlässigkeit bis zu € 25.000.



©Wellnhofer Designs - stock.adobe.com

NoVA bei inländischer Verwendung eines im Ausland zugelassenen PKWs

Auch die Verwendung von im Ausland zugelassenen PKW in Österreich kann zu einer NoVA-Pflicht führen.

Ist ein PKW nicht in Österreich zugelassen, sondern wird mit ausländischem Kennzeichen in Österreich von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland (Österreich) verwendet, ist bis zum Gegenbeweis dieses Fahrzeug als eines mit dauerndem Standort im Inland anzusehen, woraus sich die Verpflichtung zur Zulassung in Österreich und damit die NoVA-Pflicht ergibt. Dies jedoch nur, soweit der PKW länger als einen Monat ab der erstmaligen Einbringung in das Inland verwendet wird. Eine vorübergehende Verbringung des PKW aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Einmonatsfrist nicht.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist bei ausländischen Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern wie Erntehelfern als Mittelpunkt der Lebensinteressen und damit der dauernde Standort des Fahrzeuges der Familienwohnsitz im Ausland anzusehen. Somit fällt in diesem Fall keine NoVA an.

Beispiel: Ein polnischer Gastarbeiter arbeitet ganzjährig in Österreich und fährt jedes 2. Wochenende zu seiner Familie nach Warschau. Er verfügt in Österreich über eine Wohnung (Nebenwohnsitz),

von der aus er täglich mit seinem Pkw mit polnischem Kennzeichen zu seiner österreichischen Arbeitsstätte fährt. In einem solchen Fall ist kein dauernder Standort im Inland anzunehmen und es besteht keine inländische Zulassungspflicht, womit auch keine NoVA abzuführen ist.

Auch die Überlassung von Fahrzeugen eines ausländischen Arbeitgebers an einen seiner inländischen Arbeitnehmer löst (bei Nichtbestand einer Betriebsstätte im Inland) keine NoVA-Pflicht aus, sofern der dauernde Standort des Fahrzeuges im Ausland angenommen werden kann. Damit beim PKW ein dauernder Standort im Ausland angenommen werden kann, muss der PKW mindestens zu 80 % betrieblichen Fahrten dienen.

Berechnung der NoVA

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalig zu entrichtende Steuer, die bei erstmaliger Zulassung von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen (einschließlich Klein- und Campingbussen) und Motorrädern in Österreich fällig wird. Grundlage der Berechnung der NoVA für PKW ab 2020 ist der CO₂-Emissionswert

in Gramm CO₂/km nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) abzüglich 115 Gramm. Dieser Wert ist durch fünf zu teilen. Das gerundete Ergebnis ist der Steuersatz, der zur Berechnung der NoVA herangezogen wird. Der Höchststeuersatz beträgt 32%. Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 275 g/km, erhöht sich die Steuer für den, die Grenze von 275 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um € 40 je Gramm CO₂/km. Der Steuerbetrag ist um einen Abzugsposten von € 350 zu kürzen.

Eine Steuerbefreiung von der NoVA gibt es

- für Vorführkraftfahrzeuge, Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet- Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung bestimmt sind,
- für Rettungsfahrzeuge, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge von Feuerwehren und für Begleitfahrzeuge von Sondertransporten,
- für Diplomatenfahrzeuge,
- für Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.

Private Nutzung des Firmen-Kfz

Wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH die Kosten der Privatnutzung des KFZ ersetzt, kommt es zu keiner Erhöhung der Lohnnebenkosten oder der Einkommensteuer, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligungsausmaß an der Kapitalgesellschaft größer 25 %) ein Firmen-Kfz für privat veranlasste Fahrten, so stellt dies einen geldwerten Vorteil dar. Der geldwerte Vorteil ist sowohl in die Bemessungsgrundlage der Lohnnebenkosten als auch in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage des Geschäftsführers einzubeziehen.

Für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Kfz können auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Sachbezugswerteverordnung angewendet werden, die auch für Arbeitnehmer gilt.

Monatlicher Sachbezug

Laut dieser Sachbezugswerteverordnung beträgt der monatliche Sachbezug in Prozent der Anschaffungskosten des Kfz:

- 2 %, maximal € 960
- davon abweichend 1,5 %, max. € 720 für Kfz, die einen bestimmten CO₂-Emissionswert pro km im Jahr der Anschaffung/Erstzulassung nicht überschreiten. Folgende Werte sind maßgeblich: 2020: 141 g/km, Dieser Wert verringert sich beginnend ab 2021 bis 2025 um jährlich 3 Gramm.
- davon abweichend ist für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke nachweislich nicht mehr als 500 km für Privatfahrten, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes anzusetzen.

Nachweis der Aufwendungen

Abweichend zur Sachbezugswerteverordnung ist es alternativ möglich, den geldwerten Vorteil mit den auf die private Nutzung entfallenden und von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen zu bemessen. Dazu ist es erforderlich, dass der wesentlich Beteiligte den Anteil der privaten Fahrten (z.B. durch Vorlage eines Fahrtenbuches) nachweist. Dass nur die Kosten für privat veranlasste Fahrten und nicht die Gesamtkosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bereits bestätigt.

Kostentragung durch den Gesellschafts-Geschäftsführer

Werden nun Vereinbarungen getroffen, die den Gesellschafter-Geschäftsführer dazu verpflichten, der GmbH die sich aus der Privatnutzung des Kfz resultierenden Kosten zu ersetzen, liegt kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis mehr vor. Somit kommt es auch zu keiner Erhöhung der Lohnnebenkostenbemessungsgrundlage oder der Einkommensteuerbemessungsgrundlage.

VwGH- Erkenntnis

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis des VwGH wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen und einen eindeutigen, klaren Inhalt haben müssen.

FAZIT

Wollen Sie das Auslösen einer Steuerbelastung durch die Privatnutzung eines Firmen-Kfz vermeiden, empfehlen wir Ihnen daher, eine klare schriftliche Vereinbarung über die Kostentragung mit der Gesellschaft abzuschließen.

Freiwillige Abfertigungen im Rahmen eines Sozialplans sind keine Betriebsausgaben

Das Bundesfinanzgericht hat bestätigt, dass Zahlungen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen vom Arbeitgeber bezahlt werden, steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Zahlungen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen vom Arbeitgeber bezahlt werden, sind beim Arbeitnehmer begünstigt besteuert. Unabhängig davon hat nun das Bundesfinanzgericht bestätigt, dass diese Zahlungen vom auszahlenden Arbeitgeber nicht als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Ob dies der Verwaltungsgerichtshof auch so sieht, bleibt abzuwarten.

Sozialplan

Ein Sozialplan ist eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber, mit der Maßnahmen beschlossen werden, welche die Folgen einer Betriebsänderung verhindern, beseitigen oder mildern sollen, wie beispielsweise die Kündigung der Belegschaft aufgrund der Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes bzw. von Betriebsteilen oder die Kündigung einer so großen Zahl von Arbeitsverhältnissen, dass eine Meldung nach dem Frühwarnsystem erforderlich ist.

6%-iger Steuersatz

Werden im Zuge eines Sozialplans freiwillige Abfertigungen an die Arbeitnehmer bezahlt, so sind diese Zahlungen bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1.1.2003 bestanden hat, mit 6% begünstigt besteuert (System Abfertigung alt). Abfertigungszahlungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Sozialplänen, die in das System „Abfertigung neu“ fallen, sind – vereinfacht gesagt – bis zu einem Betrag von € 22.000 mit dem Halbsatzsteuersatz begünstigt zu versteuern, eine

Begünstigung mit dem 6%-igen Steuersatz kommt hier jedoch nicht zur Anwendung. Durch diese Deckelung mit € 22.000 sollen überhöhte Abschlagszahlungen („Golden Handshakes“) hintangehalten werden.

Mitarbeiter, die seit 1.1.2003 beschäftigt sind

Für die Arbeitgeberseite ist nun im Einkommensteuergesetz geregelt, dass Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die beim Empfänger (Arbeitnehmer) sonstige Bezüge darstellen, die bei oder nach der Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie etwa freiwillige Abfertigungen), steuerlich nicht abzugsfähig sind, soweit sie nicht mit dem Steuersatz von 6% zu versteuern sind. Da „Abfertigungen neu“ niemals unter die 6%-Begünstigung fallen (allenfalls steht lediglich der begünstigte Halbsatzsteuersatz zu), unterliegt somit jede noch so geringe freiwillige Abfertigungszahlung an Mitarbeiter, die seit 1.1.2003 beschäftigt sind, dem Abzugsverbot und mindert nicht den steuerlichen Gewinn des Arbeitgebers. Diese Ansicht wurde nun vom Bundesfinanzgericht bestätigt.

Ausblick

Die Entscheidung könnte dazu führen, dass Arbeitgeber den Sozialplänen aufgrund der steuerlichen „Bestrafung“ in Form des Abzugsverbots nicht mehr zustimmen, wodurch aber die Abfederung von sozialen Härten - etwa bei Kündigungen - verhindert werden würde. Es bleibt abzuwarten, ob der Verwaltungsgerichtshof dieser restriktiven Ansicht ebenfalls zustimmt oder ihr eine Absage erteilt.

Bodenleger als Selbstständiger oder Dienstnehmer?

Ein Bodenleger ohne Deutschkenntnisse war für eine Offene Gesellschaft (OG) tätig, also eine Personengesellschaft, bei der mindestens zwei Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch haften.

Ausgangslage

Auf die Aufforderung des Hauptgesellschafters hin hatte sich der Bodenleger an der OG als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt - wie auch noch ein weiterer Arbeiter. Er hatte dabei aber keine Einsicht in die Firmenakte, in Dokumente oder Abrechnungen. Über die wirtschaftliche Situation dieses Unternehmens wusste nur der Hauptgesellschafter Bescheid. Der Bodenleger verrichtete seine Tätigkeit zu üblichen Arbeitszeiten und an verschiedenen Baustellen, die ihm der Hauptgesellschafter vorgab, der die Aufträge auch organisierte.

Fraglich war, ob es sich um einen Dienstvertrag oder um einen Werkvertrag handelte, auf dessen Grundlage der Bodenleger arbeitete.

OGH Entscheidung

Der Oberste Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass es sich im konkreten Fall um eine „Scheinselbstständigkeit“ handelte. Maßgeblich für die Beurteilung eines Vertrags als Arbeitsvertrag ist nämlich die tatsächliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechtsbeziehung. Entscheidend ist demnach, wie dieser Vertrag tatsächlich gelebt wird. Es kommt dabei weder auf die Bezeichnung durch die Parteien noch darauf an, ob sie sich der rechtlichen Tragweite ihres Verhaltens bewusst sind. Auch die steuerliche Behandlung des Vertragsverhältnisses – hier die Anmeldung des Klägers bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – ist ebenso

wenig entscheidend wie die Beurteilung des Sozialversicherungsträgers oder der Steuerbehörde. Nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung kann auch ein nach außen als Gesellschaft deklariertes Rechtsverhältnis

nach der tatsächlich von den Parteien gehandhabten Praxis als Arbeitsvertrag qualifiziert werden. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass

selbst ein Gesellschafter Geschäftsführer dann, wenn ihm kein beherrschender Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zukommt, als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist. Der Kläger war daher ein echter Dienstnehmer der Gesellschaft.

(vgl. OGH 29.04.2020, 9 ObA 21/20h)

„Wesentlich ist, wie der Arbeitsvertrag gelebt wird!“

©Anselm - stock.adobe.com



Verfall von Zeitguthaben

Ein Unternehmen hatte in seiner Gleitzeitvereinbarung wie folgt festgehalten: Die Mitarbeiter seien verpflichtet, während der Gleitzeitperiode dafür zu sorgen, dass sie das Höchstmaß an Übertragungsmöglichkeiten weder in Bezug auf Zeitguthaben noch in Bezug auf Zeitschulden überschreiten.

In der Vereinbarung hieß es wörtlich:

Für den Fall, dass der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verfallen die über das festgelegte Höchstausmaß hinausgehenden Zeitguthaben am Ende der nächsten Gleitzeitperiode, sofern deren rechtzeitiger Verbrauch möglich und dem Mitarbeiter zumutbar gewesen wäre.“

Zeitschulden über das festgelegte Höchstausmaß, deren Ausgleich möglich und dem Mitarbeiter zumutbar gewesen wäre, würden am Ende der nächsten Gleitzeitperiode vom Entgelt des Mitarbeiters abgezogen.

Der Zentralbetriebsrat wollte nun vor Gericht feststellen lassen, dass der (vorstehend hervorgehobene) Satz rechtsunwirksam sei. Würden vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistungen nicht entlohnt, führe dies zu einer einseitigen Entgeltreduktion. Es sei Sache der Arbeitgeberin, die Arbeitszeit und damit auch den Aufbau von Zeitguthaben zu kontrollieren und gegebenenfalls korrigie-

rend einzugreifen, indem sie insbesondere durch Weisung auf den Abbau überhöhter Zeitguthaben hinwirkt. Dieser Verpflichtung könne sich die Arbeitgeberin nicht durch die strittige Verfallsregelung entziehen.

OGH-Entscheidung

Der Oberste Gerichtshof bestätigte, dass für gleitende Arbeitszeit das Selbsteinteilungsprinzip gelte, nach dem sich der Arbeitnehmer im vereinbarten Rahmen die Normalarbeitszeit selbst einteilen kann, ohne sein Kommen und Gehen und damit das jeweilige Normalarbeitszeitausmaß im Anlassfall vereinbaren zu müssen oder auf Genehmigungen im Anlassfall angewiesen zu sein.

Richtig sei, dass auch der Arbeitnehmer Gleitzeitgrenzen zu beachten habe, weil ihm das Selbsteinteilungsrecht nur nach Maßgabe der Gleitzeitvereinbarung – hier mit einer Beschränkung des Gleitzeitsaldos auf maximal +/- 24 Stunden – eingeräumt wurde. Der Arbeitnehmer sei auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er den

Saldo nicht überschreitet. Ein „Recht“ des Arbeitnehmers zum unbeschränkten Aufbau sehr hoher Zeitsalden sei der Gleitzeitvereinbarung daher nicht zu entnehmen. Der Gefahr, dass es dennoch zu einem „Überstand“ eines Zeitguthabens kommt, werde häufig mit Frühwarnsystemen vorgebeugt. Es ist – so der Oberste Gerichtshof – danach zu unterscheiden, ob ein über dem Gleitzeitsaldo bestehendes Zeitguthaben durch den Arbeitgeber veranlasst oder zumindest entgegengenommen wurde oder ob das nicht der Fall war.

Eine Regelung in einer Betriebsvereinbarung, wonach am Ende der Gleitzeitperiode nicht übertragbare Zeitguthaben verfallen, sei in dieser Allgemeinheit unwirksam. Nur wenn der Arbeitnehmer einer Weisung, Zeitguthaben rechtzeitig vor Ende der Gleitzeitperiode durch Zeitausgleich abzubauen, nicht nachkommt und die erbrachten Gutstunden aufgrund der Arbeitsmenge auch nicht erforderlich waren, ist eine gesonderte Entgeltspflicht zu verneinen. (vgl. OGH 30.10.2019, 9 ObA 75/19y)

**FORT- UND AUSBILDUNGSREPORT**

Herzlich gratulieren dürfen wir Frau Sonja Koller zur mit sehr gutem Erfolg bestanden Prüfung des Buchhalterlehrganges am WIFI!

Herzlichen Glückwunsch vom Team von Schlack & Partner!



LATEST NEWS

Nationalrat beschließt Verschiebung der geplanten Kündigungsfristen von Arbeitern um 6 Monate. Mit der Verschiebung gelten die verlängerten Kündigungsfristen für Arbeiter erst für Beendigungen von Dienstverhältnissen, die nach dem 30.6.2021 ausgesprochen werden.

Angleichung der Kündigungsfrist von Arbeitern und Angestellten

Ab 01.01.2021 gelten bei der Kündigung von Arbeitern die längeren Fristen nach dem Angestelltengesetz – so es nicht „Corona-bedingt“ noch eine Verschiebung gibt.

Die derzeit geltenden Kündigungsfristen und -termine für Arbeitsverhältnisse von Arbeitern sind sehr unterschiedlich im ABGB, der Gewerbeordnung, Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen geregelt. Ab 1. Jänner 2021 sollen diese Fristen und Termine für Kündigungen vereinheitlicht werden. Dabei kommt es zu einer Angleichung an die Regelungen für Angestellte. Ausnahmen sind nur für Branchen mit überwiegenden Saisonarbeit vorgesehen (z.B. Tourismusbetriebe und Baugewerbe).

„Alte“ kürzere Kündigungsfristen und Termine dürfen ab 1. Jänner 2021 (voraussichtlich) nicht mehr angewendet werden. Einzelvereinbarungen mit kürzeren Kündigungsfristen und Terminen sind nicht mehr gültig.

Als Entscheidungshilfe dient nachfolgender kurzer Überblick mit den wichtigsten Ansprüchen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses.

Fristen und Termine bei Kündigung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann ein Arbeitsverhältnis eines Arbeiters ab 01.01.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen,

- zwei Monaten nach dem vollendeten 2. Dienstjahr,

- drei Monaten nach dem vollendeten 5. Dienstjahr,
 - vier Monaten nach dem vollendeten 15. Dienstjahr oder
 - fünf Monaten nach dem vollendeten 25. Dienstjahr
- zum jeweiligen Quartalsende lösen. Davon abweichend können auch der 15. eines Monats oder der Monatsletzte als Kündigungstermin vereinbart werden, sofern ein anwendbarer Kollektivvertrag dem nicht entgegensteht.

Fristen und Termine bei Kündigung durch den Arbeitnehmer

Arbeiter können ihre Dienstverhältnisse ab 1. Jänner 2021 mit einer Kündigungsfrist von (grundsätzlich) einem Monat zum jeweils Monatsletzten lösen. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung (z. B. laut Kollektivvertrag) ist zulässig.

Die Kündigungsfrist kann durch Einzelvereinbarung auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Die für den Arbeitgeber geltende Kündigungsfrist darf dabei aber nicht kürzer ausfallen als die Frist für die Kündigung durch den Arbeitnehmer.

Saisonbetriebe

Bisher ist noch nicht geklärt, welche Branchen als typische Saisonbranchen gelten. Deshalb wurde in einigen Kollektivverträgen vorsichtshalber bereits jetzt schon

die Regelung aufgenommen, dass eine Kündigungsmöglichkeit nicht nur zum Quartalsende, sondern immer zum Ende des Monats bzw. zum 15. jeden Monats besteht. Die nächsten Kollektivvertragsverhandlungen werden zeigen, in welchen Branchen nach wie vor mit kürzeren Kündigungsfristen als im Angestelltengesetz aufgelöst werden kann.

Fazit

Ohne Sonderregelung im Kollektivvertrag sollte im Dienstvertrag jedenfalls ausdrücklich vereinbart werden, dass Kündigungen zum Ende des Monats bzw. zum 15. jeden Monats möglich sind. Damit wird verhindert, dass betriebsseitige Kündigungen ab 1. Jänner 2021 nicht auf das Quartalsende beschränkt sind.

Corona-Krise und Ausblick

Aufgrund der Coronakrise laufen derzeit politische Verhandlungen über eine allfällige Verschiebung des In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Angleichungsregelung um ein Jahr. Trotzdem könnte in den neu verhandelten Kollektivverträgen bereits eine Regelung dazu enthalten sein. Bitte beachten Sie daher unbedingt die Informationen Ihrer Fachgruppe. So es diesbezüglich gesetzliche Neuigkeiten geben sollte, werden wir darüber berichten.

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 office@schlack-partner.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Druck: Scharmer GmbH, 8330 Feldbach